Bundesrat Drucksache 621/1/84

28.01.85

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 4(§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 8 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat gilt die Untersuchungspflicht in Form von Stichproben, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder

2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat, und sie ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Der Grundsatz, die pflanzenbeschauliche Kontrolle in das Exportland zu verlegen, ist zu begrüßen. Die amtliche Pflanzenbeschau kann jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf gelegentliche Stichprobenuntersuchungen bei der Einfuhr nicht verzichten, da nur diese Anhaltspunkte für einen Befall mit Schadorganismen oder eine Krankheit geben können. Deshalb sollte die Möglichkeit auf Stichprobenuntersuchungen ausdrücklich in der Pflanzenbeschauverordnung verankert bleiben. Im übrigen steht das EG-Pflanzenbeschaurecht der Beibehaltung der Stichprobenuntersuchung nicht entgegen.